

## **Eine selbsterfüllende Prophezeiung: Die zunehmende Dauer von Strafverfahren.**

### **I. Am Anfang war das Wort**

Die Dauer von Strafverfahren stellt eines der beherrschenden Themen der wissenschaftlichen, berufspraktischen und kriminalpolitischen Diskussion in den 90er Jahren dar. Zwar wurde auch schon früher die zunehmende Länge von Strafverfahren beklagt, aber besonders viele Veröffentlichungen erfolgten dazu 1992 und 1994, wobei charakteristisch für die Thematisierung die Kombination mit der Klage über eine angeblich festzustellende zunehmende Bereitschaft zur Konfliktverteidigung in der Anwaltschaft war und ist<sup>1</sup>. Letztere wird überwiegend als ursächlich für die Verfahrensverzögerungen angesehen und vielfach als Begründung für die kriminalpolitische Forderung herangezogen, durch einen Abbau von Verteidigungs- und Beschuldigtenrechten die zunehmende Dauer von Strafverfahren zu bekämpfen.

Festmachen kann man die verstärkte Behandlung dieses Themas an verschiedenen Ereignissen und Umständen: Da ist erstens das Rechtspflegeentlastungsgesetz, dessen erster Entwurf 1991 von den Justizministern und -senatoren der Länder verabschiedet wurde und am 1. März 1993 in Kraft trat; schon in der ersten Gesetzesbegründung war von dem „außerordentlich“ hohen „Grad der Belastung“ im strafrechtlichen Justizbereich und der Notwendigkeit von Verfahrensvereinfachungen und Straffung des Rechtsmittelzugs die Rede<sup>2</sup>. Schon ein Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes wurden unter Hinweis auf die „Belastung der Justiz durch umfangreiche Verfahren“<sup>3</sup> und darauf, daß „der deutsche Strafprozeß verhältnismäßig lang“ dauere und manche Verfahren „unerträglich viel Zeit in Anspruch“ näh-

---

1 Eine Auswertung der KJB sowie der Stichwortverzeichnisse der DRiZ, NJW, NSTZ und StV zeigt, daß 1992 und 1994 besonders viele Veröffentlichungen erfolgten, die sich im Titel oder Text mit der Dauer von Strafverfahren und Konfliktverteidigungen beschäftigten (ausgewertet wurden die folgenden Stichwörter: Beschleunigung, Beweisantrag, Dauer von Verfahren, Dysfunktionales Verhalten, Erledigungsdruck, Justizentlastung, Konfliktverteidigung, Mißbrauch von ..., Prozeßsabotage/-verschleppung/-flut, Rechtspflegeentlastung, Verfahrensdauer, Verschleppung, Verzögerung).

2 BR-Dr. 314/91, S. 52.

3 Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg, BR-Dr. 290/94.

men<sup>4</sup>, weitere Maßnahmen zur Verkürzung von Strafprozessen gefordert. Zweitens ist hier auf den 60. Deutschen Juristentag (1994) zu verweisen mit seinem strafprozessualen Thema „Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen?“<sup>5</sup>. Im Zuge des Juristentages gab es eine Vielzahl von Publikationen zu diesem Thema, wobei ganz überwiegend von einer deutlichen Steigerung der Dauer von Strafverfahren ausgegangen wurde und die wesentliche Ursache hierfür in zunehmender Konfliktverteidigung gesehen wurde<sup>6</sup>. Drittens kann auf das „Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes“ zu dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Thema „Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda“<sup>7</sup> hingewiesen werden, in dem von einem kontinuierlichen Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer, von hierfür verantwortlichen Verteidigerstrategien und der Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen die Rede ist<sup>8</sup>. Viertens belegen einzelne Entscheidungen von Strafgerichten, in denen Konfliktverteidigung angeprangert und für Verfahrensverzögerungen verantwortlich gemacht wurden (namentlich sind dies die Entscheidungen der Landgerichte Wiesbaden<sup>9</sup> und Ansbach<sup>10</sup>) und insbesondere das publizistische Echo auf diese Entscheidungen sowie auf spektakuläre Umfangsstrafverfahren<sup>11</sup> den Diskussionsstand.

Beispielhaft für die Behandlung des Themas ist schließlich die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der GRÜNEN zur Dauer von Strafverfahren und deren anschließende Rezeption in der Wissenschaft und Praxis anzusehen. Am 18.09.1995

4 Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, BR-Dr. 331/94.

5 Vgl. dazu das Gutachten C von *Gössel*, Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages, 1994. *Gössel* stellt zwar justizstatistische Daten für die Jahre bis 1990 vor, die „zu einer Beschleunigung des Verfahrens keinen dringenden Anlaß bieten“, (Seite C 13), kommt aber gleichwohl dazu, „exzessives bis verfahrensfremdes Verteidigerverhalten“ sowie die rechtsmißbräuchliche Nutzung von Verfahrensrechten (Seite C 19) in einen Zusammenhang mit der Dauer von Verfahren zu stellen.

6 Vgl. statt vieler nur *Schlüchter*, GA 1994, 397, 398, die u.a. von „ausufernden Verzögerungstaktiken“ von Verteidigern spricht und *Betram*, NJW 1994, 2186, der allen Ernstes von einer „grelle Dramatik“ ausgeht, die durch lange Prozesse entstehe.

7 Die Kurzfassung findet sich bei *Kintzi*, DRiZ 1994, 325 ff.

8 Vgl. *Kintzi* a.a.O.; in ähnlicher Weise argumentiert *Günter* im Anschluß an die Vorschläge des Deutschen Richterbundes; DRiZ 1994, 303 ff.; vgl. auch die Vorschläge des Bayerischen Richtervereins, DRiZ 1994, 270.

9 *LG Wiesbaden* DRiZ 1994, 466 = NJW 1995, 409.

10 Dazu *OLG Nürnberg* (mit Einschub: *LG Ansbach*) StV 1995, 287.

11 Vgl. nur die „Kommentare“ in der NJW von *Wassermann* (1994, 1106, 1708, 2196) und *Schaefer* (1995, 1723) zu den Prozessen in Stuttgart und Ansbach sowie zu der Entscheidung des LG Wiesbaden; eine Einschätzung dieser Prozesse ist an anderer Stelle mit weiterführenden Verweisen erfolgt, vgl. *Asbrock*, StV 1995, 239; *Verf.*, StV 1995, 290 ff.; StV 1996, 693 f.; *Mehle*, StraFo 1995, S. 73 ff.; *Scheffler*, NSTz 1996, 67, 69.

erklärte die Bundesregierung, daß die Zahl der Hauptverhandlungstage in Deutschland zu Beginn der 90er Jahre deutlich angestiegen sei, was man allerdings seinerzeit nicht mit Angaben des Statistischen Bundesamtes untermauern konnte, sondern durch eine Statistik der Landesjustizverwaltung Hamburg zu belegen versuchte, die eine Zunahme der durchschnittlichen Zahl der Hauptverhandlungstage vor den Großen Strafkammern Hamburgs in der Zeit von 1990 bis 1994 um rund 60 % beinhaltete. Diese Statistik wurde nachfolgend u.a. vom Deutschen Richterbund als Beleg für eine dramatische Zunahme der Dauer von Strafverfahren vor dem Landgericht in erster Instanz gewertet, wobei wiederum eine Verknüpfung zwischen Konfliktverteidigungen und Strafverfahrensdauer erfolgte. Aufgegriffen wurde diese Statistik auch von *Meyer-Goßner* und *Ströber*, die hierauf gestützt eine umfassende Änderung des Rechtsmittelsystems forderten<sup>12</sup>.

Betrachtet man für den gleichen Zeitraum, in dem die Klage über die Dauer von Strafverfahren verstärkt erhoben wurde, die tatsächliche Entwicklung der Strafverfahrensdauer vor dem Landgericht erster Instanz, bezogen auf die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage je Verfahren mit Hauptverhandlung in der Bundesrepublik (alte Bundesländer)<sup>13</sup>, wird man überrascht feststellen müssen, daß die Zahlen, die vom Statistischen Bundesamt 1996 für die zurückliegenden Jahre mitgeteilt wurden<sup>14</sup>, bis einschließlich 1993 keinen Anstieg der Strafverfahrensdauer ausweisen: Für die Zeit zwischen 1989 und 1993 läßt sich nämlich feststellen, daß die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage sich durchgehend zwischen 2,6 und 2,8 bewegte, wobei keinesfalls ein linearer Anstieg zu verzeichnen war, vielmehr 1992 mit 2,6 sogar die niedrigste durchschnittliche Verfahrensdauer ermittelt wurde, also genau in dem Jahr, in dem die Klage über die Dauer von Strafverfahren ihren ersten Höhepunkt erreichte. Erst für 1994 ergab sich dann ein allerdings noch sehr geringer Anstieg auf 2,9, dem 1995 dann ein Zuwachs auf jetzt 3,2 Sitzungstage folgte<sup>15</sup>, eine Steigerung, die - aus mehreren nachfolgend zu schildern den Gesichtspunkten (unter 2.) - als beträchtlich einzuschätzen ist.

Festzustellen ist damit, daß die Diskussion über die Dauer der Verfahren zeitversetzt vor dem realen Anstieg begann: Zuerst gab es also einen Zuwachs der Zahlen in den

- 
- 12 Vgl. *Meyer-Goßner/Ströber*, Reform des Rechtsmittelsystems in Strafsachen, ZRP 1996, 354 ff. Erst später stellte sich heraus, daß Hamburg erstens nicht repräsentativ für die BRD ist (gegenüber allen anderen Bundesländern völlig aus dem Rahmen fällt) und daß die mitgeteilten Zahlen auch inhaltlich dubios sind, jedenfalls gegenüber den Daten des Statistischen Landesamtes Hamburg bzw. des Statistischen Bundesamtes viel zu hoch ausfallen; vgl. dazu *Verf.*, StV 1996, 691.
  - 13 Die folgenden Daten beziehen sich - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird - jeweils auf die alten Bundesländer.
  - 14 Die Zahlen für die Jahre 1993, 1994, 1995 wurden erst im Laufe des Jahres 1996 veröffentlicht; die Zahlen für 1992 und 1991 lagen 1995 vor.
  - 15 Nichts anderes ergibt sich grundsätzlich für die anderen Gerichtsinstanzen; vgl. dazu meinen Beitrag in StV 1996, 690 f.

Köpfen der Diskutanten; danach - nämlich in den letzten zwei Jahren - trat dann das ein, was man zuvor schon beklagte.

Man könnte dies als bloßes Kuriosum abtun, mit der Ungenauigkeit justizstatistischer Daten argumentieren oder gar mit Genugtuung feststellen, daß manche Justizpraktiker offensichtlich über hellseherische Gaben verfügen; danach könnte man dann wieder zur Tagesordnung übergehen, d.h. weiter so verfahren und diskutieren wie bisher. Man könnte den paradoxen Befund aber auch zum Anlaß nehmen, um die Frage nach der Dauer von Strafverfahren einmal grundlegend anders zu stellen. Das soll hier geschehen: Der Umstand, wonach zuerst die Dauer beklagt wurde, und danach erst ein realer Anstieg eintrat, soll als solcher ernst genommen und erklärt werden.

Dazu werde ich auf Erkenntnisse aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaften, Sozialpsychologie und phänomenologischen Soziologie zurückgreifen, für die derartige Paradoxien alles andere als ungewöhnlich sind, und die ihren gemeinsamen Nenner darin finden, daß sie die soziale Welt des Menschen als durch Kommunikationen erzeugt ansehen und deshalb wissenschaftstheoretisch dem interpretativen Paradigma<sup>16</sup> zuzurechnen sind. Ich behaupte nicht, daß dies die einzige sinnvolle Erklärung für die ab- bzw. zunehmende Dauer von Strafverfahren darstellt und ich erhebe am allerwenigsten den Anspruch, daß meine Darstellung den selbstgesteckten Ansprüchen der von mir bemühten Erfahrungswissenschaften gerecht wird. Insofern handelt es sich bei meinen Ausführungen nicht um den Versuch einer exakten sozialwissenschaftlichen Theoriefindung, sondern ich möchte eher „bildhaft“ zeigen, daß man das Problem (die Dauer von Strafverfahren) auch anders als üblich erklären kann, nämlich als fehlgeschlagene Kommunikation<sup>17</sup> (dazu 3. und 4.) und sich geeignete Lösungen für das Problem der jetzt tatsächlich erkennbaren Zunahme der Dauer von Verfahren wohl kaum finden lassen, wenn man bei der Diskussion in den gewohnten Bahnen bleibt (dazu 5.), vielmehr die Gefahr eines sich selbst verstärkenden Teufelskreises besteht. Bevor ich dazu komme, sind zum besseren Verständnis der „objektiven“ Wirklichkeit des Strafverfahrens vorab verschiedene justizstatistische Daten darzustellen.

---

16 Eine kürzere Zusammenfassung des interpretativen Paradigmas aus neuerer Zeit findet sich bei *Böttger*, Zur Methodologie und Methode des „rekonstruktiven Interviews“ in der Sozialforschung, in: *Strobl/Böttger* (Hrsg.), Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, 1996, S. 131 ff.

17 Das ist kein grundsätzlich neuer Denkansatz. Die Figur des Teufelskreises und der Gedanke der fehlgeschlagenen Interaktion sind von *Quensel*, Wie wird man kriminell? KJ 1970, 375 ff. für kriminologische Fragestellungen herangezogen worden; *Backes* hat die Fruchtbarkeit von Erkenntnissen der phänomenologischen Soziologie und des Symbolischen Interaktionismus' für das Strafrecht demonstriert (vgl. *Backes*, Strafrechtswissenschaft als Sozialwissenschaft, Habil. Bielefeld; *ders.*, Strafrecht und Lebenswirklichkeit, in: FS f. *Maihofer*, 1989, S. 41 ff.); zurückgreifen kann ich auch auf Erkenntnisse der „postmodernen“ Soziologie, insbesondere den Beitrag von *Blinkert*, Kriminalität als Modernisierungsrisiko, Soziale Welt 1988, S. 397 ff., in dem die Bedeutung von autokatalytischen Komponenten bei bestimmten sozialen Entwicklungen herausgestellt wird.

## II. Strafverfahren aus justizstatistischer Sicht

Die durchschnittliche Hauptverhandlungsdauer hat sich, wie oben dargestellt, bis 1993 nicht erhöht; das ist ein wichtiges Faktum, es gibt aber weiteres Berichtenswertes aus den Justizstatistiken<sup>18</sup>, was zur Erhellung der Situation der Strafjustiz beitragen kann:

Die Betrachtung des In- und Outputs an Strafverfahren vor dem LG erster Instanz zeigt, daß keine „dramatischen“ Entwicklungen bei der Zahl der Neueingänge, der Erledigungen sowie der am Ende des Jahres unerledigten Verfahren festzustellen sind<sup>19</sup>. Die Zahl der Neueingänge in den alten Bundesländern bewegt sich seit 1982 immer im Bereich zwischen 12.400 und 14.800. Dabei ist kein linearer Anstieg festzustellen; wohl aber zwei aufeinander folgende Jahre mit hohen Neueingängen, nämlich 1991 und 1992, seitdem allerdings ein kontinuierlicher Rückgang der Neueingänge auf jetzt (1995) 12.436. Die Erledigungsziffern orientieren sich naturgemäß an den Neueingängen: Je mehr Neueingänge, desto höher liegt tendenziell die absolute Zahl der Erledigungen. In den Zeiten hoher Neueingänge sind leichte absolute Steigerungen der unerledigten Verfahren festzustellen (nur in den Jahren 1990-1992 lagen diese Werte über 7000, ansonsten immer im Bereich zwischen 6100 und 6800); in den Zeiten zurückgehender Neueingänge werden die Reste tendenziell abgebaut. Die Höhe der unerledigten Verfahren bewegt sich momentan in den gleichen Bereichen wie in den 80er Jahren. Leicht auffällig sind allerdings 1989 und 1995: Dort wurde der Rückgang der Neueingänge nicht genutzt, um die Reste zu erledigen. Ähnliches gilt für die Betrachtung der erledigten Verfahren mit Hauptverhandlung: Deren Zahl schwankt seit 1982 zwischen etwa 9500 und 10.960. Die niedrigsten Zahlen ergeben sich für 1989 und 1995 mit nur 9483 bzw. 9534 Hauptverhandlungen. Die Zahl der Hauptverhandlungstage insgesamt hat sich zwischen 1982 und 1990 immer im Bereich zwischen 25.700 und 27.500 bewegt. Von 1991 bis 1993 stieg sie kontinuierlich auf 32.343, blieb 1994 auf hohem Niveau (32.296) und fiel 1995 dann auf 31.538 Sitzungstage. Man kann dies so zusammenfassen: Die Strafjustiz hat die vorübergehende Steigerung der Neueingänge (insb. 1991 und 1992) durch vermehrte Sitzungstage und eine leichte Erhöhung der unerledigten Verfahren aufgefangen. Nachfolgend blieb die Zahl der Sitzungstage hoch: Sie wurde bis 1994 offenbar zum Abbau der Reste verwandt; 1995 allerdings nicht mehr.

Die nähere Betrachtung der Verfahren, die mit einer Hauptverhandlung erledigt wurden, weist verschiedene interessante Entwicklungen auf. Die Zahl der Beschul-

---

18 Die Betrachtung bleibt bei den Strafverfahren vor dem LG I. Instanz im Spiegel der „Arbeitsunterlage Strafgerichte“ des Statistischen Bundesamtes, allerdings werden nunmehr zur plastischen Veranschaulichung der Entwicklungstrends - sofern vorhanden - auch Zahlen aus der Zeit vor 1989 herangezogen.

19 Vgl. dazu Tabelle 1, Zeile Nr. 1-3.

digten in der letzten (einzigen) Hauptverhandlung hat sich wie folgt entwickelt<sup>20</sup>: 1989 und 1990 schwankte sie um etwa 13.000; zwischen 1991 und 1994 bewegte sie sich zwischen 14.500 und 15.150; 1995 fiel sie auf 13.444. Relativ betrachtet zeigt sich, daß pro erledigtem Verfahren mit Hauptverhandlung die Zahl der darin abgeurteilten Beschuldigten tendenziell zunimmt. Seit 1990 stieg sie kontinuierlich von 1,34 auf 1,41 Beschuldigte pro Hauptverhandlung<sup>21</sup>. Mit anderen Worten: Die Abnahme der absoluten Zahl von erledigten Verfahren mit Hauptverhandlung korrespondiert nicht mit einem Rückgang der absoluten Zahl der darin Abgeurteilten. Der „Ausstoß“ des Strafjustizsystems verändert sich nur geringfügig: Die Gesamtsumme der Beschuldigten wird nur auf weniger Verfahren verteilt. Fragt man danach, wieviele Sitzungstage (Hauptverhandlungstage insgesamt) für einen Beschuldigten in der letzten (einzigen) Hauptverhandlung aufgewandt wurden, ergibt sich, daß dieser Aufwand bis 1994 relativ konstant blieb bzw. sich allenfalls sehr moderat erhöhte (er lag 1994 bei 2,22; in den Jahren seit 1989 jeweils über 1,97 und etwa 1990 auch schon über 2,14); 1995 stieg er allerdings erheblich auf 2,35 an<sup>22</sup>.

Erheblich erhöht hat sich in den letzten Jahren - abgesehen von der Zahl der Beschuldigten und Verteidiger pro Verfahren - die Zahl weiterer Beteiligter<sup>23</sup>: Insbesondere ist bezogen auf die Anwesenheit mindestens eines Dolmetschers pro Verfahren in den letzten sieben Jahren nicht nur ein gravierender und kontinuierlicher absoluter Anstieg zu verzeichnen (von 1576 auf 2826), sondern eine geradezu dramatische Steigerung von 16,62 % auf jetzt 29,52 %. Erheblich zugenommen hat auch die Zahl der Nebenkläger bzw. Nebenklägervertreter in der Hauptverhandlung, nämlich von 917 im Jahr 1982 (entsprechend 9,30 %) auf 1852 (entsprechend 17,76 %) im Jahr 1994. Ein kontinuierlicher Anstieg ist auch bei der Zahl der Sachverständigen insbesondere seit 1988 festzustellen: Während sie in jenem Jahr bei 42,56 % lag, war 1995 in 49,63 % der Hauptverhandlungen mindestens ein Sachverständiger zugegen.

In die Hauptverhandlungen sind also zunehmend mehr Prozeßbeteiligte eingebunden. Die Zahl der Beschuldigten, Verteidiger und Sachverständigen nimmt pro Verfahren erheblich zu; in gravierender Weise erhöht sich zudem die Zahl der Dolmetscher und Nebenkläger. Das bedeutet: Das jeweilige Verfahren wird mit zunehmend mehr Komplexität gefüllt: Es muß Gelegenheit für zusätzliche Erklärungs- und Befragungsrechte von Beschuldigten, Verteidigern und Nebenklägern geschaffen werden; es entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die Vernehmung

---

20 Tabelle 2.

21 Parallel zur Zahl der Beschuldigten hat sich die der Verteidiger entwickelt. Mit der Zunahme der Menge der Beschuldigten hat sich auch die der Verteidiger erhöht (Tabelle 2, Zeile 11). Es ist allerdings keine signifikante Steigerung der Verteidiger pro Beschuldigten festzustellen; die Beschuldigten ziehen also nicht mehr Verteidiger zu als früher (Tabelle 2, Zeile 13).

22 Tabelle 2, Zeile 10 (Sitzungstage pro Beschuldigten).

23 Tabelle 3.

von Sachverständigen und es ergeben sich Verfahrensverzögerungen durch Dolmetscherdienstleistungen. Das führt nicht nur zu additiven Effekten, insofern als durch jeden weiteren Verfahrensbeteiligten sich zwangsläufig zusätzliche Verfahrensverlängerungen ergeben, sondern auch zu exponentiellen Entwicklungen, weil die Verfahrenskomplexität mit jedem weiteren Beteiligten spiralförmig zunimmt.

Eine Zunahme der Verfahrenskomplexität ergibt sich jedoch nicht nur aus der wachsenden Zahl der Beschuldigten und sonstigen am Verfahren Beteiligten, sondern auch aus dem tendenziell schwieriger werdenden Prozeßstoff. Aus den Justizstatistiken ergibt sich nämlich mittelbar, daß bei den Gerichten immer weniger Verfahren landen, die leichtere und mittlere Kriminalität zum Gegenstand haben. Die Bewältigung dieser Vorwürfe erfolgt vielmehr in zunehmendem Maß durch die Staatsanwaltschaften<sup>24</sup>. Das bedeutet, daß die Strafgerichte immer mehr von den einfacheren Verfahren und den Vorwürfen mit eher geringen Straferwartungen „entlastet“ werden und es dagegen zunehmend mit Verfahren zu tun haben, die schwierigeren Prozeßstoff aufweisen bzw. höhere Strafen erwarten lassen. Diese Entwicklung vollzieht sich jedoch in den einzelnen Bundesländern bzw. Oberlandesgerichtsbezirken noch sehr unterschiedlich. Das Verhältnis zwischen der Diversionsquote (Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip durch die Staatsanwaltschaften) gegenüber dem Anteil der Sachen, die angeklagt bzw. per Strafbefehl abgeschlossen werden, ist keinesfalls einheitlich. Statistisch gesehen läßt sich dabei ein Zusammenhang zwischen der Durchschnittsdauer der Strafverfahren und der Diversionsquote nicht übersehen. Vergleicht man einzelne Bundesländer bzw. OLG-Bezirke untereinander unter dem Gesichtspunkt, wieviel Prozent der staatsanwaltlichen Erledigungen auf Anklagen oder Strafbefehle entfallen, so zeigt sich, daß die Länder bzw. Bezirke, in denen relativ wenig angeklagt und viel eingestellt wird, auch die längsten Verfahrensdauern haben (also Hamburg, Bremen, jetzt auch die neuen Bundesländer<sup>25</sup>); im Gegensatz dazu haben die Bezirke mit der höchsten Quote an Anklagen und Strafbefehlen (also München, Braunschweig, Düsseldorf) die kürzeren Verfahrensdauern. Hiermit, so meine ich, kann man nicht nur die überaus hohe Strafverfahrensdauer in Hamburg erklären (dort ist auch die Diversionsquote am höchsten) sondern auch, weshalb die Verfahrensdauer insgesamt zunimmt - nämlich, weil zunehmend mehr Strafverfahren schon von der Staatsanwaltschaft erledigt werden und die Gerichte nur noch die gravierenden Vorwürfe und komplizierteren Strafsachen zu erledigen haben; und die dauern einfach länger. Diese Erklärung erscheint mir jedenfalls sehr viel stimmiger als die, wonach die Dauer der Verfahren primär von der Konfliktfreudigkeit der Verteidiger abhängen. Oder meint man wirklich, daß die Verteidiger in Düsseldorf oder München ganz anders agieren würden als in Hamburg?

24 Vgl. hierzu *Verf.*, StV 1996, 692; ausführliches Datenmaterial bis 1989 findet sich hierzu bei *Heinz*, Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Rechtstatsachenforschung, in: Jehle (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 1992, S. 85 ff.

25 Vgl. die Gegenüberstellung der Tabelle 4a und 4b einerseits sowie Tabelle 5 andererseits.

Fassen wir die justizstatistischen Daten zusammen: Im Gegensatz zur allgemeinen Wahrnehmung in der Justizpraxis, Wissenschaft und Politik ist festzustellen, daß die Dauer der Strafverfahren vor den Landgerichten erster Instanz sich bis 1994 keinesfalls gravierend erhöht hat. Gemessen an den zunehmenden Herausforderungen durch komplizierter werdende Verfahren muß der allenfalls moderate Anstieg der Dauer der Sitzungstage als fast schon sensationell gewertet werden. Insofern erscheint es unter dem Strich eher erklärungsbedürftig, wie es der Justiz jedenfalls bis 1994 möglich war, trotz der Zunahme der Verfahrenskomplexität nicht mehr Sitzungstage pro Angeklagten zu benötigen bzw. wieso die Dauer der Strafverfahren nicht viel deutlicher gestiegen ist. Für mich läßt sich das nur dadurch erklären, daß alle Verfahrensbeteiligten - also auch die Verteidiger - ganz erhebliche Kooperationsleistungen erbracht haben müssen.

Das alles gilt, wie gesagt, bis einschließlich 1994. 1995 sind dagegen Effektivitätsverluste festzustellen: Die Zahl der Erledigungen nimmt ab, Reste werden nicht abgebaut, die durchschnittliche Sitzungstagezahl pro Beschuldigten nimmt zu, und es steigen schließlich die Zahlen für die durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung in meßbarer Weise. Erklären läßt sich dies zum Teil mit dem niedrigeren Input (Eingangszahlen), der dazu geführt hat, daß die Gerichte sich ein wenig mehr ausge ruht haben und natürlich auch mit der insgesamt zunehmenden Diversionsrate. Aber das allein ist es wohl nicht. Vielmehr ist zu fragen, ob die zunehmende Klage über die Dauer der Strafverfahren vielleicht das bewirkt hat, was sie meinte feststellen zu können, nämlich eine tatsächliche Zunahme der Verfahrensdauer.

### III. Die Problemstellung: Wahrnehmungsverzerrungen

Eine Vorbemerkung: Man kann die Gegenstände und Ereignisse der sozialen Welt ganz unterschiedlich sehen. Das bestätigen die Erkenntnisse der phänomenologischen Soziologie, des Konstruktivismus<sup>26</sup> und der experimentellen (Sozial-)Psychologie<sup>27</sup> und stellt für alle Juristen, die sich mit dem Zeugenbeweis in Theorie und Praxis beschäftigen, nichts Neues dar<sup>27</sup>. Die sinngebende Wahrnehmung eines Geschehnisses (Apperzeption) erfolgt in Abhängigkeit von den Relevanzstrukturen des Wahrnehmenden; die Erwartung steuert die Wahrnehmung<sup>28</sup>. Das ist auch und

---

26 Vgl. grundlegend *Schütz/Luckmann*, Strukturen der Lebenswelt, 1975; ähnlich *Mead*, Geist, Identität und Gesellschaft, 2. Aufl. 1975; *Watzlawick*, Wie wirklich ist die Wirklichkeit? 5. Aufl. 1978; *Schmidt* (Hrsg.), Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus, 1991; zur Psychologie vgl. die nachfolgenden Belege.

27 Vgl. dazu insb. *Eisenberg*, Das Beweisrecht der StPO, 2. Aufl. 1996, Rn. 1362 ff.; *Kühne*, Der Beweiswert von Zeugenaussagen, NSTZ 1985, 252 ff.; *Barton*, Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises, in: ders. (Hrsg.), Redlich aber falsch, 1995, S. 23 ff.

28 Zum Trost für alle Praktiker: Selbst in kontrollierten Experimenten von Psychologen lassen sich sog. „Rosenthal-Effekte“ messen, d.h. Wahrnehmungsverzerrungen, die dadurch entstehen, daß die Versuchspersonen unbewußt den Erwartungen des Versuchsleiters zu genügen versuchen; vgl. dazu auch *Watzlawick* und sein überzeugendes Beispiel des „klugen Hans“; *Watzlawick*, Wie wirklich ist die Wirklichkeit? 5. Aufl., 1978, S. 41, 47 ff.



gerade im Verhältnis zwischen Richtern und Verteidigern nicht anders: Was dem einen - manchmal schon nach dem Aktenstudium - als klar und eindeutig erscheint, kann sich für den anderen als offen und aufklärungsbedürftig darstellen. Die Schaffung der Institution Verteidigung ist Ausdruck dieses Gedankens: Der Verteidiger soll „Verstehensgarant“<sup>29</sup> des Beschuldigten sein; ihn trifft die Aufgabe, dessen Sicht der Welt in die juristische Sphäre zu „übersetzen“, d.h. für den Richter verständlich zu machen. Deshalb hat der Verteidiger andere Aufgaben als der Richter, woraus sich Reibungsflächen zwischen beiden ergeben können; man kann insofern von einem natürlichen Spannungsverhältnis zwischen Richtern und Verteidigern ausgehen<sup>30</sup>. Max Alsberg hat das in seiner „Philosophie der Verteidigung“ in unnachahmlicher Weise auf den Punkt gebracht: „Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers!“<sup>31</sup>.

Wenn man sich nun fragt, wie Justizpraktiker, insbesondere Richter, die zunehmende Komplexität der Verfahren und den dadurch bedingten erhöhten Arbeitsaufwand erlebt haben, so fällt es nicht schwer, sich vorzustellen, daß sie diejenigen, die ihnen diese Arbeit „eingebrockt“ haben und ihre Beistände - also Beschuldigte und Verteidiger - mit für die unliebsame Situation verantwortlich machen. Alles andere wäre geradezu übermenschlich. Es ist deshalb psychologisch gut nachvollziehbar, wenn Richter und Staatsanwälte in Zeiten zunehmender Arbeit und steigenden Stresses der Tätigkeit des Verteidigers weniger wohlwollend gegenüberstehen, als dies vorher der Fall war und das natürliche Spannungsverhältnis an Brisanz zunimmt. Wenn nun ein Beweisantrag vom Verteidiger gestellt wird, der zu einer Verlängerung der Verhandlung führt, kann es gut sein, daß dieser nicht als Ausdruck des Bemühens um Wahrheitsfindung angesehen wird, sondern als bloße Verfahrensverzögerung. Das gilt ähnlich für alle mit Verfahrensverlängerungen einhergehenden Verteidigungsaktivitäten: Die Verteidigungsschrift, die versucht, eine andere Perspektive zu vermitteln, erscheint nun als zusätzliche Belastung, die vom Verteidiger beantragte Haftprüfung wird als unnütze Verzögerung angesehen usw.

Vor dem Hintergrund eines starken Erledigungsdrucks kann sich beim Richter nun ein Relevanzschema (ein Skript<sup>32</sup>) etablieren, das alle Verteidigungsaktivitäten mehr oder weniger nur noch als störend und überflüssig einordnet. Verteidigung - auch sachgemäße, verantwortungsbewußte - erscheint dann, wenn sie hemmend wirkt, nur noch als „Konfliktverteidigung“. Ein weiteres kommt hinzu: Eine im Einzelfall aggressive oder in concreto vielleicht tatsächlich nicht an Wahrheitsfindung orientierte Verteidigung wird nicht mehr als Ausnahmeerscheinung, sondern als Normal-

29 Kühne, Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, 1978, S. 98, 204.

30 Ausführlicher dazu *Verf.*, Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises (Fußnote 27), S. 47 f.

31 *Alsberg*, Die Philosophie der Verteidigung, 1930, neu abgedruckt in *Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg - Ausgewählte Schriften*, 1992, S. 323, 328. Vgl. dazu auch *Jungfer* in demselben Band von *Taschke*, S. 33, 36.

32 Vgl. dazu *Eisenberg* (Fußnote 27), Rn. 1372 - bezogen auf den Zeugen.

fall wahrgenommen. Die alltäglichen Verteidigungen werden übersehen, so daß die Konfliktverteidigung in der Wahrnehmung zur Normalität wird. Aus einem Relevanzschema im Sinne eines Skriptes, das gleichberechtigt neben anderen Schemata steht (hier: auf Wahrheitsfindung abzielende Verteidigungsaktivität), kann ein hartnäckiges Vorurteil werden, das dem Richter bei einer an sich offenen Situation nur noch eine Deutung läßt (nämlich: Konfliktverteidigung).

Am Ende dieser Entwicklung kann ein richterliches Selbstverständnis stehen, wonach man den Verteidigern - die man vergleichbaren Zwängen als nicht unterworfen erlebt - geradezu ausgeliefert sei<sup>33</sup>. Tatrichter empfinden ihre Rolle im Strafverfahren zuweilen als durch starre Spielregeln reglementiert, während sie meinen, daß die anderen an dem Spiel teilnehmen würden, ohne sich an Regeln gebunden zu fühlen. Das führt nicht nur zu Frustrationen und diese wiederum zu weiteren Wahrnehmungsverzerrungen, sondern auch zu dem Ruf nach Veränderung der Spielregeln.

Das ist der Punkt, an dem der Ruf nach Verteidigungseinschränkungen durch Justizpraktiker erfolgt, nach Änderungen des Verfahrensrechts laut wird, Konfliktverteidigungen bzw. das, was dafür angesehen wird, angeprangert werden, aber auch: die Klage über die zunehmende Dauer von Strafverfahren lautstark erhoben wird und groteske Zahlen über eine angebliche Zunahme der Dauer der erstinstanzlichen Sitzungstage vor dem Landgericht in Justizverwaltungen, der politischen Sphäre, Literatur und Rechtspolitik kursieren. Kurz: Das Problem wird nicht in der zunehmenden Komplexität der Verfahren gesehen, sondern personalisiert und institutionalisiert; Verteidiger werden für - eine real gar nicht bzw. allenfalls geringfügig stattfindende - Verlängerung der Strafprozesse verantwortlich gemacht. Es entsteht die Vorstellung einer Wirklichkeit, die so nicht existent ist (Verlängerung der durchschnittlichen Dauer von Strafverfahren um 60 Prozent, während 1992 in Wirklichkeit sogar die durchschnittliche Dauer der Sitzungstage zurückging) und es werden Vorschläge (Veränderungen des Strafprozeßrechts) zur Lösung eines Problems proklamiert, das es - statistisch gesehen - gar nicht gibt.

#### IV. Die Problemverfestigung: Selbsterfüllende Prophezeiungen

Die Kommunikationstheorie<sup>34</sup> sowie die theoretische und experimentelle Sozialpsychologie kennen das Phänomen der Self-Fulfilling Prophecy<sup>35</sup>, d.h. der Rolle, die die Wahrnehmung bei der Schaffung von Realität spielt. Die 1995 tatsächlich zuneh-

33 In Diskussionen mit Richtern über die Dauer von Verfahren habe ich es mehrmals erlebt, daß Richter „Waffengleichheit“ gegenüber Verteidigern forderten. Sie nahmen sich selbst - völlig im Gegensatz zur Selbsteinschätzung von Verteidigern und deren realer Position - als unterlegen wahr.

34 Vgl. *Watzlawick* (Fußnote 26), S. 224 f.; vgl. auch *denselben*, Anleitung zum Unglücklichsein, 4. Aufl. 1983, S. 57 ff.

35 Einen guten Überblick über den internationalen Stand der Forschung gibt *Kenny*, Interpersonal Perception, 1994, S. 221 ff.

mende Dauer von Strafverfahren soll im folgenden als eine selbsterfüllende Prophezeiung erklärt werden, als ein aufgrund von Wahrnehmungsverzerrungen entstandenes Problem, das sich teufelskreisartig, also eigendynamisch, zunehmend verstärkt, wenn man nichts dagegen unternimmt.

Am Anfang<sup>36</sup> der Entwicklung steht die Erwartung, daß die Verfahren länger werden und daß dies eine Folge zunehmender Konflikthaftigkeit von Verteidigungen ist. Richter, die dies für wahr und wirklich ansehen, werden Verteidigern mit größerem Mißtrauen begegnen, als wenn sie davon ausgingen, daß der Konfliktgrad sinkt. Sie werden diese Erwartung in ihre tägliche Arbeit einfließen lassen und sie werden versuchen, Konfliktverteidigern nicht schutzlos ausgeliefert zu sein. Dies wird sie veranlassen, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, u.a. werden sie bemüht sein, ihre Beweisführung möglichst wenig angreifbar zu machen. Vielfach wird das bedeuten, daß man lieber einen Zeugen oder Sachverständigen zuviel als zuwenig vorsieht und dementsprechend die Ladungen zur Hauptverhandlung gestaltet. Gleiches gilt für die Planung der Sitzungstage: Wenn man meint, daß die Verteidiger jede Gelegenheit nutzen werden, um das Verfahren in die Länge zu ziehen, wird man sich von Anfang an auf eine längere Hauptverhandlung einstellen, wird für die einzelnen Sitzungstage weniger Zeugenvernehmungen vorsehen, als das prinzipiell möglich wäre und wird Ausweichtermine einplanen. Man wird zudem an Ergänzungsrichter und Ersatzschoffen denken<sup>37</sup> und schließlich wird man sein Verhalten insgesamt so ausrichten, daß man möglichst wenig Angriffsfläche bietet, d.h. Gespräche über die Sach- und Rechtslage scheuen und nicht preisgeben, „wohin die Reise geht“. Auch wird eine größere Bereitschaft entstehen, „Schiebetermine“ vorzusehen und einzufügen<sup>38</sup>. Damit wird allerdings - interaktiv gesehen - tendenziell das erzeugt, was man verhindern will.

Die Vorkehrungen im Hinblick auf die befürchteten Verzögerungen führen nämlich schon aus sich heraus zu Verlangsamungen: Das Verfahren kann nicht so schnell durchgeführt werden, wie es eigentlich möglich wäre, die Beweisaufnahme erfolgt zerstückelt und gedehnt. Die Vorsorge erweist sich als dysfunktional. Je perfekter die „vorsorgende“ Planung ist, desto schleppender entwickelt sich realiter das Verfahren. Dies hat auch ein rechtstatsächlicher Vergleich von drei OLG-Senaten in

---

36 Zugegeben: Auch ich „interpunktiere“ ein Geschehen in bestimmter Weise; sicherlich ist es möglich, den Anfang der Entwicklung anders zu setzen und auch Verantwortung in anderer Weise zuzuschreiben.

37 Die Justizstatistik weist seit 1991 steigende absolute Zahlen und prozentuale Werte bezogen auf Ergänzungsrichter auf. 1995 hat sich der Prozentsatz der Verfahren, in denen Ergänzungsrichter zugezogen wurden, gegenüber 1991 fast verdoppelt; vgl. Tabelle 3, Zeile 25.

38 Vgl. die Strukturanalyse zu den Hamburger Umfangsstrafsachen von *ter Veem* (unveröff. 1996), S. 78 ff., 230, die zeigt, daß „Schiebetermine“ (Durchruftermine) eine deutliche Verlängerung der Verfahrensdauer bewirken; vgl. *ter Veem*, StV 1997, S.374, 380.

NRW zur Dauer von Schwurgerichtsverfahren ergeben<sup>39</sup>. In demjenigen OLG-Bezirk, in welchem die Landgerichte besonders akribisch voringen, dauerten die Verfahren überdurchschnittlich lang, und die Urteile wurden besonders häufig mit der Revision angefochten und zudem deutlich häufiger vom BGH aufgehoben.

Versuche, durch eine vorsorgende Planung keine Schwachstellen zu bieten, führen zudem auch zu autokatalytischen Effekten: Mehr Beweismittel machen keinesfalls die Beweislage eindeutiger, sondern führen zur Zunahme interner Widersprüche bei der Beweisaufnahme und zum Teil auch zu ganz neuen Konfliktfeldern. Anders formuliert: Die vorsorgende Erweiterung des Prozeßstoffs führt zu einer weiteren Ausuferung des Verfahrens.

Aber bestimmte Erwartungen - hier: die Annahme auf Seiten der Richter, Verteidiger verhielten sich konflikthaft - steuern nicht nur in kontraproduktiver Weise das eigene Verhalten, sondern führen auch zu Verhaltensbeeinflussungen bei den Verteidigern. In der Sozialpsychologie wird dies als Pygmalion-Effekt<sup>40</sup> diskutiert. Das sich bedeckende Verhalten von Richtern wird als unnahbar, unergründlich und mißtrauenserweckend angesehen. Angeklagte erleben das Verfahren als vorstrukturiert und eigener Einflußnahme entzogen. Verteidiger verdächtigen Richter, diese hätten sich schon endgültig gegen den Angeklagten entschieden und versuchen, den Richter aus der Reserve zu locken oder meinen sogar, sie könnten die Richter nicht mehr von ihrer Sicht der Dinge überzeugen. Sie verteidigen im schlimmsten Fall sogar gar nicht mehr bezogen auf den Tatrichter, sondern mit Blick auf die Revision.

Ein weiteres kommt hinzu: Wenn man in den Augen der anderen nur noch als Störfaktor erscheint (sei dies kollektiv in dem Sinne, daß alle Anwälte als Konfliktverteidiger angesehen werden oder individuell im konkreten Verfahren, in dem ein Verteidiger vom Richter wie ein Konfliktverteidiger behandelt wird), wird man, wenn man die Wahl zwischen zwei Handlungsalternativen hat, weniger Skrupel haben, die konfliktträchtigere zu wählen, als wenn man noch einen guten Ruf zu verlieren hat: „Ist der Ruf erst ruiniert, verteidigt es sich leichter ungeniert“.

Dies führt dazu, daß der begonnene Teufelskreis zusätzliche Verstärkung erfährt. Die Richter, die sowieso schon davon ausgehen, es mit Konfliktverteidigern zu tun

---

39 Vgl. *Baakes*, Empirische Studie zur Dauer von Umfangsstrafsachen - Schwurgerichtsverfahren - in NRW 1989, insb. S. 210, 230, 236.

40 Pygmalion - eine Person der griechischen Mythologie - verliebte sich in Aphrodite. „Da aber die Göttin für ihn unerreichbar war, schnitt er ihr Bild in Elfenbein, legte es in sein Bett und flehte es an, ihn zu erhören. Gerührt von soviel Ergebenheit, schlüpfte Aphrodite in ihr Abbild und belebte es mit menschlicher Wärme“; vgl. v. *Ranke-Graves*, Griechische Mythologie - Quellen und Deutungen, Bd. 1, 1955, S. 189. Bekannt wurde Pygmalion durch *Shaws* gleichnamiges Theaterstück und das darauf aufbauende Musical „My fair Lady“. Zum Pygmalion-Effekt vgl. *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. 1, 2. Aufl. 1995, Rn. 106. Zum Stand der wissenschaftlichen Forschung vgl. *Jussim*, Psychological Review 1991, S. 54 ff.; *Dvir*, Journal of Applied Psychology, 1995, S. 253 ff.

zu haben, werden sich durch das konkrete Verhalten von Verteidigern zusätzlich bestärkt fühlen und in diesem und schlimmer noch, in den nächsten Verfahren die Verteidiger als Störenfriede ansehen. Man wird Verteidigern mit noch mehr Mißtrauen begegnen, diese werden ihren Verdacht eines voreingenommenen Gerichts bestätigt sehen und den Richter aus der Reserve locken wollen oder gar für befangen ansehen. Der „Mißbrauch“ von Verfahrensrechten wird angeprangert. Es ertönt verstärkt der Ruf nach gesetzlichen Veränderungen. Der Gesetzgeber wird aktiv und schafft Gesetze, die den Mißbrauch verhindern sollen. Diese Gesetze sind zum Teil nicht nur dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung wenig dienlich, sondern erweisen sich zuweilen gar als kontraproduktiv. Berichte aus der Praxis etwa über die Auswirkungen des neuen § 257a StPO lassen vermuten, daß diese Vorschrift eher ein Feld für neue Reibungsflächen, nervtötende Auseinandersetzungen und Verfahrensverzögerungen bietet als seinem Zweck, das Verfahren zu beschleunigen, gerecht wird<sup>41</sup>. Die geforderten Gesetzesveränderungen führen zum Teil also zu neuen Komplizierungen und zu Auseinandersetzungen, die als Konfliktverteidigung angesehen werden. Das führt zu weiteren gesetzgeberischen Aktivitäten, zu neuen Auseinandersetzungen im Gesetzgebungsverfahren, ob Verteidiger nun überwiegend Konfliktverteidigungen betreiben und damit zu einer Verfestigung des Negativimages von Anwälten.

Auch die Verteidiger, die bisher noch nie „Prozeßsabotage“ betrieben haben, werden schließlich als Konfliktverteidiger wahrgenommen. Auch Richter, die bisher keine Probleme mit Verteidigern hatten, werden aus der Berichterstattung, aus der Richterzeitung, Kantinengesprächen und Podiumsdiskussionen das Bild zunehmender Konflikthaftigkeit gewinnen und sich darauf in ihrer konkreten Arbeit einstellen. Es beginnen weitere Aufschaukelungsprozesse, die wiederum Vertrauen untergraben. Es werden, nachdem gerade die Gesetze verschärft wurden, neue Verteidigungseinschränkungen gefordert, es verfestigt sich das Bild von angeblichen Konfliktverteidigern; diese verhalten sich zunehmend tatsächlich so. Die Verfahren werden länger usw. usf.

Diese Entwicklung führt zu einer Verfahrenskultur, die von extremem Mißtrauen auf allen Seiten geprägt ist und zu einem rechtspolitischen Klima, in dem einseitig auf Repression gesetzt wird und liberale Konzeptionen an Boden verlieren. Das, was man bekämpfen wollte - eine zunehmende Dauer von Prozessen - hat man ungewollt geschaffen und das mit hohen Kosten für die Kultur des Strafverfahrens.

---

41 Vgl. den Bericht von *Wesemann*, StV 1995, 220 f.; *Scheffler*, Der Abbau von Verfahrensrechten - eine Chance für die Verteidigung? in: Initiative Nordrhein-Westfälischer Strafverteidiger (Hrsg.), 20. Strafverteidigertag, 1996, S. 261, 270 f. zitiert hier ratlose Stimmen, die zu Recht meinen, daß derartige Entwicklungen dem vom Gesetzgeber gewollten Zweck wohl nicht entsprechen.

### V. Lösungsvorschläge: „Weniger desselben“

Wir stehen, wenn ich es richtig sehe, erst am Anfang des Teufelskreises. Er beginnt zwar zunehmend eine eigene Dynamik zu entfalten, aber festzustellen ist auch, daß die Rechtspflege - trotz zum Teil antiquierter Verwaltungsabläufe - nach wie vor gut funktioniert. Die rechtspolitische Aufgabe besteht jetzt darin, zu verhindern, daß die autokatalytischen Effekte weiter zunehmen. Wenn das Problem die Problematisierung ist, dann ist es entscheidend, das Gedankengefängnis zu verlassen und nach neuen Lösungen zu suchen.

Aus der Kommunikationstheorie sind solche Lösungsvorschläge für Probleme, die kommunikativen Ursprungs sind - aus fehlgeschlagener Kommunikation resultieren (wie hier aus Wahrnehmungsverzerrungen, selbsterfüllenden Prophezeiungen und Pygmalion-Effekten bestehen) - bekannt.

*Watzlawick* hat hierzu einen ganzen Katalog an „Lösungen“<sup>42</sup> vorgeschlagen. Diese können hier nicht alle angesprochen werden. Zentral erscheint mir zu sein: „More of the same“ verspricht jedenfalls keinen Sinn, damit wird das Problem nur verschärft. Sinnvoll sind dagegen Lösungen, die „Weniger desselben“ versuchen. Das bedeutet: Wenn man wirklich will, daß die Verfahren wieder kürzer werden, ist es nicht sinnvoll, immer und immer wieder die zunehmende Dauer zu beklagen oder gar die andere Seite dafür verantwortlich zu machen, sondern dann muß man Vertrauen zwischen den Interagierenden zurückgewinnen und zwar auf allen Ebenen (angefangen in der konkreten Gerichtsverhandlung bis hin zur rechtspolitischen Diskussion).

Wie könnte ein „weniger desselben“ praktisch aussehen?<sup>43</sup> Ganz wichtig ist es, daß Praktiker/Richter ihre Arbeitshypothese, mit der sie an das Verfahren herangehen, überdenken sollten. Die Erwartung, daß das Verfahren durch Verteidigungsaktivitäten in die Länge gezogen wird, schafft möglicherweise genau die Wirklichkeit, die man nicht wünscht. Eine veränderte Arbeitshypothese („Auch der Verteidiger ist an der Wahrheitsfindung interessiert“) kann hier ggf. mehr erreichen als eine absichernde Hauptverhandlungsplanung. Richter sollten vielleicht auch einmal gegenüber den Verteidigern, die sie für besonders notorische Konfliktverteidiger halten, eine geänderte Einstellung an den Tag legen. Es könnte interessant sein, herauszufinden, was geschieht, wenn ein Richter, der sich von bestimmten Verteidigern „genötigt“ fühlt, sich vornimmt, bei nächster Gelegenheit - nachdem ein Verteidiger nach Meinung des Richters also den Verfahrensablauf gestört oder den Prozeß verzögert haben soll - im Anschluß an die Hauptverhandlung anerkennend die Furchtlosigkeit und das Engagement des Verteidigers zu loben. Wie *Watzlawick* an

---

42 So bezeichnenderweise der Titel des von *Watzlawick* zusammen mit *Weakland* und *Fisch* geschriebenen Buches, 2. Aufl., 1979.

43 Ich beschränke mich auf einige skizzenhafte - an *Watzlawick* orientierte - Überlegungen.

einem Beispiel aus der Psychotherapie zeigt, kann es gut sein, daß es nie zu einem solchen Vier-Augen-Gespräch kommen wird; schon der Gedanke daran kann nämlich dazu führen, daß der Richter die Wirklichkeit nunmehr ganz anders sieht, sich kommunikativ anders verhält und hierdurch auch der Verteidiger sein Verhalten ändert (sog. Bellac-Technik<sup>44</sup>).

Die Justizverwaltung und Standesvertreter sollten, wenn sie eine Verkürzung wollen, vielleicht einmal Diskussionsrunden in die Wege leiten, in denen gelungene kurze Verfahren diskutiert werden. Sinnvoll könnte es auch sein, im Nachgang zu einem mißglückten Verfahren die Verfahrensbeteiligten an einen gemeinsamen Tisch zu bringen und darüber zu sprechen, woran es wohl gelegen hat, daß das Verfahren so lange gedauert hat. Ich bin mir sicher, hier wird es total andere Erklärungen - je nach Standpunkt - geben. Vielleicht können die Praktiker daraus für das nächste Mal lernen.

Rechtspolitiker sollten Rechtsanwälte nicht als auszuschaltenden Störfaktor, sondern als verantwortungsbewußte Mitstreiter um Wahrheitsfindung betrachten. Sie sollten also nicht primär oder gar nur auf Kontrolle der Verteidiger setzen, sondern ihnen Vertrauen entgegenbringen und Verantwortung durch zusätzliche prozessuale Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte (insbesondere auch im Vorverfahren) einräumen.

Für die Diskussion in Hamburg über die überlange Dauer von Verfahren empfehle ich zu berücksichtigen, daß Hamburg das Land mit der höchsten Diversionsquote und damit einhergehender Zuspitzung der angeklagten Kriminalität auf die besonders gravierenden Vorwürfe ist. Wenn man die hohe Diversionsquote beibehalten will - was aus anderen Gründen durchaus sinnvoll ist -, muß man auch gegenüber den anderen Bundesländern längere Verfahren akzeptieren.

Gegen die hier aufgezeigte Sicht der Dinge lassen sich gewiß Einwände erheben. Einen Vorteil hat die aufgezeigte Perspektive aber allemal: Sie ermöglicht eine andere Perspektive und damit die Hoffnung auf einen Ausstieg aus dem verhängnisvollen Teufelskreis.

---

44 *Watzlawick* (Fußnote 42), S. 156 f.

Anhang:

Tabellen 1-3

Tabelle 1:

<i>Erledigungen und Verfahrensdauer</i>								
<i>(Landgericht, I. Instanz)</i>								
		1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
1	Neueingänge	12767	13027	14795	14515	13113	12786	12175
2	Erledigungen	12264	12715	14260	14477	14012	13260	12136
3	unerledigte Verfahren	6798	7110	7645	7683	6784	6310	6349
4	erledigte Verfahren mit HV	9483	9577	10736	10957	10910	10427	9534
5	HV-Tage insgesamt	25703	27459	28799	30671	32343	32296	31538
6	durchschnittliche Dauer der HV	2,7	2,9	2,7	2,8	3,0	3,1	3,3
7	durchschnittl. Dauer der HV (Tage), letzte (einzige)	2,6	2,8	2,7	2,6	2,8	2,9	3,2
<sup>1)</sup> Ohne Angaben innerhalb des Gerichts. <sup>2)</sup> HV = Hauptverhandlung Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte (Arbeitsunterlage).								



Tabelle 2:

<i>Zahl der Beschuldigten und Mitwirkung von Verteidigern</i>							
<i>(Landgericht, I. Instanz)</i>							
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
4 erledigte Verfahren mit HV	9483	9577	10736	10957	10910	10427	9534
5 HV-Tage insgesamt	25703	27459	28799	30671	32343	32296	31538
8 Beschuldigte (N), letzte einzige HV	13041	12798	14583	15083	15144	14689	13444
9 Beschuldigte, Zahl/ Verfahren	1,3752	1,3363	1,3583	1,3766	1,3881	1,4087	1,4101
10 Sitzungstage pro Beschuldigte	1,9709	2,1456	1,9748	2,0335	2,1357	2,1987	2,3459
11 Verteidiger (N), Verteidiger	13679	13734	15224	15770	15946	15649	14344
12 Zahl/ Verf. Verteidiger,	1,4425	1,4341	1,4180	1,4393	1,4616	1,5008	1,5045
13 Verteidiger, Zahl/ Besch.	1,0489	1,0731	1,0440	1,0455	1,0530	1,0654	1,066
Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte (Arbeitsunterlage).							

Tabelle 3

<i>Prozeßbeteiligte</i>								
<i>(Landgericht, I. Instanz)</i>								
		1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
4	erledigte Verfahren mit HV	9483	9577	10736	10957	10910	10427	9534
5	HV-Tage insgesamt	25703	27459	28799	30671	32343	32296	31538
14	Sachverständige	4471	4413	4937	5153	5139	5127	4732
15	%/Verfahren	47,15	46,08	45,99	47,03	47,10	49,17	49,63
16	Dolmetscher	1576	1760	2226	2538	2808	2826	2814
17	%/ Verfahren	16,62	18,38	20,73	23,16	25,74	27,10	29,52
18	Nebenkläger/Vertr.	1377	1429	1561	1697	1760	1852	1597
19	%/ Verfahren	14,52	14,92	14,54	15,49	16,13	17,76	16,75
20	Verletztenbeistand	83	68	62	55	54	61	57
21	%/ Verfahren	0,88	0,71	0,58	0,50	0,49	0,59	0,60
22	Gerichtshilfe/Jug.	675	670	735	780	807	788	730
23	%/ Verfahren	7,12	7,00	6,85	7,12	7,40	7,56	7,66
24	Ergänzungsrichter	45	47	40	43	52	59	59
25	%/ Verfahren	0,47	0,49	0,37	0,39	0,48	0,57	0,62
Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte (Arbeitsunterlage).								